

Geschäftsstelle

In der Schwimmwestenfabrik
Buttstraße 4 · 22767 Hamburg
(Di und Do 11:30 – 14:30 Uhr)

Kommunikation

Telefon 040 219 10 01
Fax 040 219 10 03
E-Mail info@adue-nord.de
Internet www.adue-nord.de

Bankverbindung

Postbank Hamburg · BIC PBNKDEFFXXX
IBAN DE94 2001 0020 0202 7002 02

USt-Id Nr.: DE228279995



ADÜ Nord · Buttstraße 4 · 22767 Hamburg

Per E-Mail: office@justiz.bremen.de
Die Senatorin für Justiz und Verfassung
z. Hd. Frau Meinen-Beuth
Richtweg 16-22
28195 Bremen

07.09.2022

Ihr Zeichen: [nicht angegeben]

Ihr Verteiler-Anschreiben vom 29.07.2022

Stellungnahme des ADÜ Nord e. V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Bremischen Justizkostengesetzes

Sehr geehrte Frau Meinen-Beuth,
sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Verteiler-Anschreiben vom 29. Juli 2022, dieses zunächst ausschließlich an andere Sprachmittler-Berufsverbände und Rechtsträger:innen als den ADÜ Nord e. V., Hamburg, gerichtet, bedanke ich mich für die von Ihnen gewährte Fristverlängerung für eine Stellungnahme bis zum 7. September 2022. Diese Fristverlängerung ist Ihnen gegenüber auf freundliches Ersuchen der in Berlin ansässigen Berufskollegin Christholde Abdelwahed (vgl. Ihr Verteiler) zustande gekommen.

Wir möchten Sie nun zunächst höflich bitten, unseren Berufsverband, den in Hamburg ansässigen Sprachmittler-Berufsverband „Assoziierte Dolmetscher und Übersetzer in Norddeutschland e. V.“ (ADÜ Nord), für zukünftige Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben des Landes Bremen, die unseren Berufsstand betreffen, dauerhaft in den bei Ihnen vorhandenen Adressaten-Verteiler aufzunehmen.

Zu dem oben im Betreff genannten Referentenentwurf (im Folgenden auch: „Bremischer Referentenentwurf“) nehmen wir wie folgt Stellung:

Den in Aussicht genommenen Anpassungen des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des GVG an das GDolmG stehen aus Sicht des ADÜ Nord erhebliche Bedenken entgegen. Diese Bedenken stützen sich im Wesentlichen auf die Art des Zustandekommens und den Inhalt des Gerichtsdolmetschergesetzes (GDolmG).

Konkrete Grundlage unserer Bedenken sind zum einen die mit Händen greifbare Grundgesetzwidrigkeit des GDolmG, die unseres Erachtens auch für die nun geplanten Änderungen des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des GVG beachtlich ist, und zum anderen die eklatanten

konzeptionellen Schwächen des GDolmG, deren negative Auswirkungen auf die künftige Dolmetschpraxis bei Gerichten und Behörden das Land Bremen im eigenen Interesse nicht durch eine unkritisch das GDolmG umsetzende Folgegesetzgebung unterstützen sollte. Zu beiden Anknüpfungspunkten unserer Bedenken nehmen wir nachfolgend näher Stellung.

1. Verfassungswidrigkeit des GDolmG und seine Auswirkungen auf Landesebene:

Wie Ihnen bekannt sein dürfte, hat der Bundesrat im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zur erstmaligen Verabschiedung des GDolmG im Herbst 2019 erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit des GDolmG mit dem Grundgesetz angemeldet. Diese verfassungsrechtlichen Bedenken haben damals ihren Niederschlag in der Beschlussdrucksache BR-Drs. 532/1 9 (B) gefunden. Die betreffende Drucksache fügen wir zur Dokumentation hier vorsorglich als **Anlage 1** bei.

Erstaunlich ist allerdings, dass die besagten verfassungsrechtlichen Bedenken in der Begründung des nun vorgelegten, Bremischen Referentenentwurfes, dort insbesondere auf Seite 8 im Allgemeinen Teil A (Mitte) mit keinem Wort thematisiert werden.

In der Gesetzesentwurfsbegründung heißt es lediglich:

„Der Bundesgesetzgeber hat den Erlass des Gerichtsdolmetschergesetzes auf die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG („Gerichtsverfassung“) gestützt. Dies führt dazu, dass landesrechtliche Regelungen für die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern für gerichtliche Zwecke kompetenzrechtlich nicht mehr zulässig sind (Art. 72 Abs. 1 GG) und mit dem Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes aufgehoben werden müssen.“

Aus Sicht des ADÜ Nord stellt sich aufgrund des o. g. Bundesratsbeschlusses zwingend die Frage, ob der Bremische Landesgesetzgeber unproblematisch in eine Folgegesetzgebung eintreten darf, die der Umsetzung der Vorgaben des verfassungswidrigen GDolmG dient.

Nun mag es sein, dass das Land Bremen und die Senatorin für Justiz und Verfassung der Freien und Hansestadt Bremen zu der Frage der Verfassungsmäßigkeit des GDolmG eine andere Auffassung als die Fachjurist:innen des Bundesrats vertreten oder dass sie der Meinung sind, eine etwaige Verfassungswidrigkeit des GDolmG stehe den nun angestrebten Änderungen der einschlägigen Bremischen Landesgesetzen jedenfalls rechtlich nicht entgegen.

Sollte dem so sein, wäre doch angesichts des Vorhandenseins des o. g. Bundesratsbeschlusses, bei dem es sich immerhin um eine offizielle rechtliche Stellungnahme eines zuständigen obersten Verfassungsorgans handelt, zu erwarten gewesen, dass in die Begründung des Bremischen Referentenentwurfes eine Erläuterung aufgenommen wird, warum der Inhalt des Bundesratsbeschlusses dem eigenen, landesrechtlichen Gesetzesvorhaben nicht entgegensteht.

Dass dies nicht der Fall ist, lässt den bedenklichen Eindruck entstehen, das Land Bremen habe entweder keine Kenntnis von dem oben erwähnten Bundesratsbeschluss oder ignoriere diesen gar bewusst.

2

Allerdings kommt das Land Bremen an dem Inhalt des Bundesratsbeschlusses Nr. 532/19 (B) nicht vorbei, denn es ist nach Art. 20 Abs. 3 GG in jedem Falle gehalten zu prüfen, ob das eigene, gesetzgeberische Vorhaben einer Änderung des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des GVG überhaupt grundgesetzkonform durchgeführt werden kann.

An Letzterem bestehen aus Sicht des ADÜ Nord erhebliche Zweifel, weil die dem Bremischen Referentenentwurf zu Grunde liegende Prämisse unzutreffend ist, es sei eine (konkurrierende) Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Regelung des Berufsrechts der Gerichtsdolmetscher:innen aufgrund von Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 („Gerichtsverfassung“) und damit auch ein zwingender Bedarf für legislative Anpassungen des einschlägigen Bremischen Landesrechts gegeben.

Denn jedenfalls nach derzeitiger Rechtslage sind Gerichtsdolmetscher:innen eben nicht Teil der Gerichtsverfassung, weil es sich bei Ihnen offensichtlich nicht um Organe der Rechtspflege handelt. Gerichtsdolmetscher:innen sind ihrem bisherigen rechtlichen Status nach ebenso wie Sachverständige lediglich „Gehilfen des Gerichts“. Die Tatsache, dass die Gerichtsdolmetscher:innen im Fünfzehnten Titel („Gerichtssprache“) des Gerichtsverfassungsgesetzes, dort in den §§ 184 GVG, erwähnt werden, ändert an der obigen Einordnung nichts. Hierfür spricht insbesondere, dass es für die Gerichtsdolmetscher:innen bisher keine dem § 1 BRAO vergleichbare Regelung gibt, der für den Berufsstand der Rechtsanwält:innen statuiert, dass diese selbständige Organe der Rechtspflege sind. Wegen der näheren Einzelheiten der rechtlichen Begründung hierzu erlaube ich mir auf die überzeugenden Ausführungen in der **Anlage 1** zu dieser Stellungnahme zu verweisen.

Hinzu kommt, dass sich der Bremische Referentenentwurf mindestens eine Regelung des GDolmG zu eigen macht, die unzulässig in die Berufsfreiheit aus Art. 12 GG der betroffenen Berufsträger:innen eingreifen dürfte. Konkret gemeint ist hier § 28c Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des GVG i. V. m. § 7 Abs. 1 GDolmG.

Im Einzelnen:

Bisher sehen die §§ 28a ff. des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des GVG eine unbefristete allgemeine Beeidigung bzw. Ermächtigung von Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen für die mündliche bzw. schriftliche Sprachübertragung für gerichtliche, staatsanwaltschaftliche und notarielle Zwecke vor. Dies bedeutet, dass es derzeit etliche in Bremen ansässige Sprachmittler:innen gibt, die langjährig – teils seit Jahrzehnten – über eine entsprechende Beeidigung bzw. Ermächtigung verfügen.

§ 28c Abs. 1 und 2 des Bremischen Referentenentwurfs regeln nun aber für die Zukunft, dass auf die Beeidigung und Ermächtigung von Sprachmittler:innen unter anderem § 7 GDolmG entsprechend anwendbar sein soll. § 7 Abs. 1 GDolmG seinerseits regelt, dass die Beeidigung von Gerichtsdolmetscher:innen jeweils auf fünf Jahre befristet ist und für die Zeit nach Ablauf eines Fünfjahreszeitraums der Beeidigung/Ermächtigung jeweils auf neuen Antrag hin verlängert werden kann.

3

Die geplante Neufassung des § 28c des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des GVG bringt für die oben genannten, in Bremen beeidigten bzw. ermächtigten Sprachmittler:innen also insofern eine erhebliche Veränderung mit sich, als diese ihre bisherige, unbefristete Beeidigung bzw. Ermächtigung verlieren werden und sich zukünftig nach Ablauf eines Fünfjahreszeitraums der Beeidigung/Ermächtigung turnusmäßig neu beeidigen bzw. ermächtigen lassen müssen, wenn sie weiterhin ihrer Tätigkeit als beeidigte bzw. ermächtigte Sprachmittler:in nachgehen wollen.

Die in Bremen „altbeeidigten“ bzw. „altermächtigten“ Sprachmittler:innen sehen sich also dem gesetzlichen Zwang einer zukünftig turnusmäßigen Neubeeidigung bzw. Neuermächtigung gegenüber, der sich jedenfalls für die betreffenden Berufsträger:innen deutscher Staatsangehörigkeit als ein Eingriff in den Schutzbereich ihrer Berufsausübungsfreiheit aus Art. 12 GG darstellt. Denn die besagte Neuregelung verkürzt gezielt und unmittelbar ihre bisher zeitlich uneingeschränkte Freiheit, sprachmittlerisch für Gerichte, Justizorgane und Notariate tätig zu werden.

Nun bestehen aber aus mehreren Gründen erhebliche Zweifel daran, dass der aus § 28c Abs. 1 und 2 des Bremischen Referentenentwurfs i. V. m. § 7 Abs. 1 GDolmG resultierende Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der in Bremen ansässigen Sprachmittler:innen gerechtfertigt ist.

Zwar stellen beide Vorschriften formal gesehen Parlamentsgesetze im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG dar. Hinsichtlich des § 7 GDolmG mangelte es dem Bund aber wie bereits oben ausgeführt an der erforderlichen Gesetzgebungskompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Eingriffe in Grundrechte auf der Grundlage formell verfassungswidriger (Parlaments-)Gesetze sind aber selbstverständlich nicht gerechtfertigt.

Die formelle Verfassungswidrigkeit des GDolmG mit dem darin enthaltenen § 7 wirkt sich dabei zwingend auch auf die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des GVG mit dem darin enthaltenen § 28c aus. Denn letztere Vorschrift verweist u. a. global auf § 7 GDolmG und macht sich die darin enthaltene Regelung vollumfänglich zu eigen. Anders ausgedrückt begründet § 28c des Bremischen Referentenentwurfs eine unauflösbare regulatorische Abhängigkeit vom GDolmG, indem es verschiedene Regelungen des GDolmG, darunter den § 7 GDolmG, für entsprechend anwendbar auf in Bremen vorzunehmende bzw. erfolgende Beeidigungen/Ermächtigungen von Sprachmittler:innen erklärt.

Dieses dauerhafte regulatorische Abhängigkeitsverhältnis wirft die Frage auf, ob das Land Bremen sich in seiner eigenen Landesgesetzgebung formell verfassungswidrige Bundesvorschriften zu eigen machen darf. Hiergegen spricht Art. 20 Abs. 3 GG, der statuiert, dass die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und damit auch an die einschlägigen Kompetenzvorschriften des Grundgesetzes, hier insbesondere die Art. 70 ff. GG, gebunden ist. Da, wie aus Art. 70 GG ersichtlich, unter „Gesetzgebung“ im Sinne des Grundgesetzes auch Landesgesetzgebung zu verstehen ist, haben auch die Bundesländer im Rahmen ihrer legislativen Tätigkeit die Kompetenzordnung des Grundgesetzes betreffend die Gesetzgebung zu achten.

4

Hiermit ist zunächst einmal gemeint, dass die Bundesländer es zu unterlassen haben, Materien zu regeln, die in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 73 GG fallen, es sei denn, der Bund hätte die Länder durch ein Bundesgesetz zu einer landesrechtlichen Regelung ausdrücklich ermächtigt, vgl. 71 GG.

Die Bindung der Bundesländer aus Art. 20 Abs. 3 GG erstreckt sich aber nicht nur auf die Achtung der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenzen des Bundes, sondern auch auf die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 GG i. V. m. Art. 72 GG. Dies folgt schon aus dem ohne inhaltliche Einschränkungen formulierten Wortlaut des Art. 20 Abs. 3 GG. Außerdem hat der Art. 20 Abs. 3 GG gerade den Zweck, die Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung allseits sicherzustellen, was nahelegt, dass es nicht für bestimmte Legislativorgane Ausnahmen von der besagten Bindung an die verfassungsmäßige Ordnung geben darf.

Wenn aber die Bindung der Landesgesetzgeber an die verfassungsmäßige Ordnung nach dem Zweck des Art. 20 Abs. 3 GG eine weitreichende ist, legt dies nahe, dass die Bundesländer dann, wenn sie Gesetze verabschieden, die der Anpassung eigenen Landesrechts an neues Bundesrecht dienen, welches unter Berufung auf Art. 74 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 72 Abs. 1 GG zustande gekommen ist, im Rahmen ihres eigenen legislativen Handelns auch die Wahrung der Kompetenzvorschriften des Grundgesetzes durch den Bund im Blick behalten müssen. Anders gesagt soll es nach dem Zweck des Art. 20 Abs. 3 GG nicht möglich sein, dass formelle Verfassungsverstöße des Bundes im Rahmen seiner Gesetzgebung durch verfassungsrechtlich unkritisches und zugleich praktisch unterstützendes Verhalten der Bundesländer im Rahmen ihrer Landesgesetzgebung perpetuiert werden. Würde Art. 20 Abs. 3 GG bezüglich diesen Aspekt weniger streng ausgelegt, wäre zwischen Bund und Ländern ein kollusives Zusammenwirken bei der Gesetzgebung möglich, das die kompetenzrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes mit weitreichenden negativen Folgen dauerhaft aushebeln könnte.

Als Zwischenergebnis ist also festzuhalten, dass die durch § 28c des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des GVG i. V. m. § 7 Abs. 1 GDolmG verursachten Eingriffe in die Berufsausübungsfreiheit der in Bremen ansässigen, beeidigten bzw. ermächtigten Sprachmittler:innen deutscher Staatsangehörigkeit schon deshalb nicht gerechtfertigt sein können, weil sie sich – die tatsächliche Verabschiedung des Bremischen Referentenentwurfes hier einmal vorausgesetzt – auf ein seitens des Landes Bremen nicht ordnungsgemäß, d. h. unter Verstoß gegen Art. 20 Abs. 3 GG zustande kommendes Änderungsgesetz stützen.

Darüber hinaus bestehen aber auch insofern Zweifel an der Grundgesetzkonformität des § 28c des Bremischen Referentenentwurfes (i. V. m. § 7 Abs. 1 GDolmG), als es erhebliche Anzeichen für eine Unverhältnismäßigkeit des § 7 GDolmG gibt, den § 28c des Bremischen Referentenentwurfes ja vollumfänglich für entsprechend anwendbar erklärt.

Zwar dürfen der Bund und das Land Bremen (gemeinsam) die bundesweite Vereinheitlichung von Qualifikationsstandards der bei den Gerichten tätigen Dolmetscher:innen im Sinne eines legitimen legislativen Zwecks des GDolmG und des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des GVG verfolgen.

Bei näherer Betrachtung zeigt sich allerdings, dass das GDolmG weder für sich genommen noch im Zusammenwirken mit dem Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des GVG geeignet und erforderlich ist, um die angestrebte Vereinheitlichung von Beeidigungsstandards zu erreichen.

Im Einzelnen:

Unheilvoll und geradezu kontraproduktiv für eine Vereinheitlichung von Qualifikationsstandards ist zunächst einmal die vom GDolmG eingeführte Einteilung der Berufsgruppe der in rechtlichen Verfahren tätigen Sprachmittler:innen in „Gerichtsdolmetscher“ einerseits sowie in Übersetzer:innen und Gebärdensprachdolmetscher:innen andererseits. Dies ist auch bereits – leider erfolglos – von den Fachjurist:innen des Bundesrats in deren rechtlicher Stellungnahme zum GDolmG (vgl. BR-Drucksache 532/19 (B)) – **Anlage 1** – moniert worden.

Vor diesem Hintergrund stellen sich die Regelungen des hier in Rede stehenden, Bremischen Referentenentwurfs als eine Art regulatorischen Heilungsversuch des Bremischen Landesgesetzgebers dar, der nämlich die oben beschriebene, sachlich in keiner Weise angezeigte Zersplitterung der Berufsgruppe der im rechtlichen Bereich tätigen Sprachmittler:innen dadurch zu neutralisieren versucht, dass die Regelungen des GDolmG auf die vom GDolmG nicht erfassten Sprachmittler:innen möglichst konsequent für entsprechend anwendbar erklärt werden.

Nun kann man trefflich darüber streiten, ob der obige „Heilungsversuch“ des Landes Bremen Erfolg haben und den an sich gewünschten Vereinheitlichungseffekt doch noch bewirken kann. Fest steht allerdings bereits heute, dass auch Änderungsgesetze der Bundesländer, die eine konsequente Anpassung von einschlägigem Landesrecht an die Vorgaben und Strukturen des GDolmG vorsehen, das zukünftig extrem unübersichtliche und unnötig komplizierte Nebeneinander von bundesrechtlichen und landesrechtlichen Beeidigungsvorschriften nicht beseitigen können. Der Bund hat es mit der Verabschiedung des GDolmG geschafft, bereits heute, d. h. vor dem Inkrafttreten des GDolmG sowohl bei den Landesjustizverwaltungen und Justizorganen als auch im Berufsstand der Sprachmittler:innen eine tiefgreifende Verunsicherung darüber hervorzurufen, wie mit dem GDolmG in der Praxis überhaupt sinnvoll umzugehen ist.

Selbst wenn man jedoch einmal unterstellt, der § 28c des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des GVG stelle sich bei großzügiger Bewertung als eine geeignete legislative Maßnahme des Landes Bremen dar, kann von einer Erforderlichkeit derselben im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips sicherlich keine Rede sein. Erforderlichkeit einer legislativen Maßnahme ist gegeben, wenn es kein gleich wirksames, aber milderer Mittel gibt, um das angestrebte legislative Ziel, hier die Vereinheitlichung von Qualifikationsstandards betreffend die im rechtlichen Bereich tätigen Sprachmittler:innen, zu erreichen.

Ein solches milderer Mittel hätte es hier aber durchaus gegeben, nämlich in Gestalt der Verabschiedung eines Bundesgesetzes, das sämtliche im rechtlichen Bereich tätigen Sprachmittler:innen gleichermaßen berücksichtigt und zudem eine Bestandsschutzregelung für unbefristet nach Landesrecht altbeeidigte/altbeeidigte Sprachmittler:innen vorsieht.

Das Problem der nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG tatsächlich zunächst einmal fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für ein solches Reformgesetz (vgl. die obigen Ausführungen) hätte der Bund z. B. dadurch beheben können, dass er den beruflichen Status der im rechtlichen Bereich tätigen Sprachmittler:innen grundsätzlich verändert und diese etwa zu „unselbständigen Hilfsorganen der Rechtspflege“ und damit zum Bestandteil der Gerichtsverfassung macht. Hierzu hätte es aber einer viel grundlegenden Reformbemühung und viel besserer konzeptioneller Vorbereitungen des Vorhabens einer Reform des Beidigungswesens der Sprachmittler:innen bedurft.

Alternativ hätte auch der Weg einer Vereinheitlichungslösung durch ein konzertiertes legislatives Zusammenarbeiten der Bundesländer offen gestanden, in deren Rahmen ebenfalls grundrechtssensible Bestandsschutzregelungen zum Tragen hätten kommen können.

Als Zwischenergebnis ist somit festzuhalten, dass § 28c des Bremischen Referentenentwurfs i. v. m. § 7 Abs. 1 GDolmG gegen Art. 12 GG verstoßen dürfte.

Aus diesem Grund ist es nach Ansicht des ADÜ Nord verfassungsrechtlich hochproblematisch, wenn das Land Bremen mit seinem Referentenentwurf nunmehr ein Gesetzesvorhaben betreibt, das erklärtermaßen der Anpassung des eigenen Landesrechts an das nach hiesiger Auffassung verfassungswidrige GDolmG dient.

2. Konzeptionelle Schwächen des GDolmG und seine Auswirkungen auf Landesebene:

Selbst wenn man von der Grundgesetzkonformität des GDolmG und von einem verfassungsrechtlich zulässigen Vorhaben einer nunmehr anstehenden Änderung des einschlägigen Bremischen Landesrechts ausgeht, ist es jedoch (berufs-)rechtspolitisch in keiner Weise angezeigt, das Bremische Gesetz zur Ausführung des GVG wie in Aussicht genommen im Sinne einer bloßen Herstellung von Konformität mit dem GDolmG zu ändern.

Denn das GDolmG ist wie aus dem als **Anlage 2** beigefügten, umfassenden Positionspapier des ADÜ Nord vom 8. Oktober 2019 ersichtlich ein vom Bund erkennbar handwerklich schlecht vorbereitetes Gesetzeswerk, das konzeptionell große Schwächen aufweist. Dies wurde und wird auch von den Fachjuristen des Bundesrats so gesehen, vgl. die BR-Drs. 532/19 (B) bzw. **Anlage 1**. Wir erlauben uns zur Vermeidung von Wiederholungen hier vollinhaltlich auf die **Anlage 2** zu verweisen.

Mit den im Bremischen Referentenentwurf enthaltenen Regelungen wird wie bereits ausgeführt der Versuch unternommen, die unausgereiften Regelungen des GDolmG auf Landesebene zu heilen, indem ein Konzept der möglichst umfassenden Übernahme von Vorgaben des GDolmG auf die im Bundesgesetz nicht erfassten sprachmittlerischen Berufsträger/innen verfolgt wird. Hierin ist nach Auffassung des ADÜ Nord ein untaugliches, da rein vordergründiges Reformbemühen, ja sogar eine Verschlimmerung der regulatorischen Situation zu sehen.

Selbst wenn alle Bundesländer ihre einschlägigen Landesgesetze im Sinne einer größtmöglichen Konformität mit dem GDolmG anpassten, würde hiervon keine die Qualifikationsanforderungen von Gerichtsdolmetscher/innen tatsächlich bundesweit

vereinheitlichende Wirkung ausgehen. Der Grund hierfür liegt in den aus sprachmittlerisch-professioneller Sicht viel zu unbestimmten Qualifikationsvorgaben des GDolmG. Als ein konkretes Beispiel hier ist die „Kernqualifikationsanforderung“ aus § 3 Abs. 1 Nr. 6 GDolmG, nämlich der „erforderlichen Fachkenntnisse“ bzw. der „Fachkenntnisse in der deutschen und der zu beeidigen Sprache“ zu nennen. Nach hiesiger Einschätzung können und werden die zuständigen Stellen in den Bundesländern das besagte Tatbestandsmerkmal bei der Prüfung von Beeidigungsanträgen durchaus unterschiedlich auslegen und anwenden (können).

Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang, erneut vollinhaltlich auf unser Positionspapier aus dem Jahr 2019, vgl. **Anlage 2**, zu verweisen. Dort ist auch ausführlich begründet, warum die im GDolmG gestellten Qualifikationsanforderungen insgesamt inhaltlich unzureichend sind, um zu einer tatsächlichen Sicherstellung von guter Dolmetschqualität in der Rechtspflege zu gelangen.

3.) Handlungsoptionen des Landes Niedersachsen und der anderen Bundesländer:

Uns ist bewusst, dass der Bund die Bundesländer durch die Verabschiedung des GDolmG in eine missliche Lage gebracht hat. Allerdings tragen die 2019 im Bundesrat verantwortlichen Akteure durch den unterbliebenen Einspruch gegen das GDolmG maßgebliche Mitverantwortung für die entstandene Situation, und dies gerade auch zu Lasten der Landesjustizverwaltungen und Justizorgane. Daher stellt sich aus Sicht des ADÜ Nord für die Bundesländer durchaus die Frage, wie mit der nun entstandenen Problemlage auf Landesebene angemessen und verantwortungsvoll umzugehen ist. Wie aus den obigen Ausführungen ersichtlich, halten wir ein gesetzgeberisches Festhalten am GDolmG und ein legislatives „Weiter so“ auf Landesebene nicht für vertretbar. Wir fühlen uns in dieser Einschätzung auch durch ein inzwischen für uns von einem ausgewiesenen Verfassungsrechtler ausgearbeitetes, anwaltliches Rechtsgutachten bestätigt, das das Vorliegen hinreichender Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde gegen das GDolmG bejaht. Wir sind überzeugt davon, dass die Sache so grundsätzliche Bedeutung hat, dass das Bundesverfassungsgericht eine Rechtssatz-Verfassungsbeschwerde gegen das GDolmG zur Entscheidung annehmen wird. Es liegt daher nun im Interesse und in der Verantwortung der Länder, möglichst selbst eine kreative Problemlösung zu finden, bevor tatsächlich das Bundesverfassungsgericht bemüht werden muss – dann allerdings mit allen rechtlichen und politischen Konsequenzen auf Bundes- und Landesebene. Vielleicht ist die Justizministerkonferenz des Bundes und der Länder der richtige Ort, um die gesamte Angelegenheit dort einmal gründlich zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Schmidt
1. Vorsitzender des ADÜ Nord e. V.

Anlagen:

- BR-Drs. 532/19 (B) – **Anlage 1**
- Positionspapier des ADÜ Nord zum GDolmG v. 8.10.2019 (ohne dessen Anlagen) – **Anlage 2**